

Geschäftsordnung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft

vom 11. Juli 2018

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Senats sind in § 6 (4) und des Senatsausschusses Evaluierung (SAE) in § 8 (4) der Satzung geregelt.
- (2) Der Senat richtet zur Umsetzung des Leibniz-Wettbewerbs den Senatsausschuss Wettbewerb (SAW) ein.
- (3) Der Senat richtet den Senatsausschuss Strategische Vorhaben (SAS) ein, der die Stellungnahmen des Senats zu Aufnahmen in die Leibniz-Gemeinschaft und zu großen strategischen Erweiterungen von bestehenden Leibniz-Einrichtungen vorbereitet. Er nimmt Stellung zu kleinen strategischen Institutserweiterungen und erarbeitet Stellungnahmen des Senats zu übergreifenden Themen einer Gruppe von Einrichtungen. Der SAS bereitet die Förderentscheidungen des Senats in der Förderlinie „Strategische Vernetzung“ vor.

§ 2 Mitgliedschaft, Vorsitz und Gäste

- (1) Mitgliedschaft, Vorsitz und Teilnahme am Senat sind in § 6 (1) und (2) der Satzung geregelt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder von Amts wegen gemäß Satzung § 6 (1) i. und iii. beginnt mit der Benennung. Die Länder verständigen sich über ein Verfahren.
- (3) Unter den Wahlmitgliedern gemäß Satzung § 6 (1) v. sollen möglichst je zwei Senatorinnen und Senatoren als Repräsentanten von Arbeits-/Fachgebieten jeder Sektion im Senat vertreten sein.
- (4) *[Rahmengesäftsordnung § 2 (3)]* Im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin bestimmt der Präsident/die Präsidentin ein Mitglied des Vorstands als Stellvertretung.
- (5) *[Rahmengesäftsordnung § 2 (4)]* Gäste können mit beratender Stimme an Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Einladungen an Gäste spricht der/die Vorsitzende aus. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Senat.
- (6) *[Rahmengesäftsordnung § 2 (5)]* Bei Nominierungen für Wahlen zum Senat und seine Ausschüssen werden Aspekte der Gleichstellung und Diversität angemessen berücksichtigt.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) *[Wortlaut Satzung § 6 (3)]* Der Senat wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 3 (2)]* Einladungen mit dem Entwurf der Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor einer Sitzung zu versenden.
- (3) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 3 (3)]* Der Versand von Sitzungsunterlagen soll mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung erfolgen.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzung und Erstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden.
- (5) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 3 (4)]* Der Versand bzw. die Bereitstellung von Einladungen und Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel elektronisch über die entsprechenden Verteiler der Geschäftsstelle bzw. das Intranet der Leibniz-Gemeinschaft.
- (6) Termine sollen langfristig abgestimmt werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) *[Wortlaut Satzung § 6 (3)]* Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) *[Rahmengesäftsordnung § 4 (1)]* Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) *[Rahmengesäftsordnung § 4 (2)]* Stimmübertragung auf ein anderes Senatsmitglied ist möglich. Ein bei der Sitzung anwesendes stimmberechtigtes Senatsmitglied kann neben der eigenen Stimme die Stimmen von bis zu zwei weiteren Senatsmitgliedern führen.
- (4) Übertragene Stimmen dürfen nicht weiter übertragen werden (keine doppelte Stimmübertragung).
- (5) Ein Mitglied des Senats kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ministerinnen/Minister können durch Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und namentlich benannte Repräsentantinnen/Repräsentanten ihrer Ministerien vertreten werden. Der Vorsitzende des Senatsausschusses Evaluierung kann sich durch ein Mitglied des Senatsausschusses Evaluierung vertreten lassen.
- (6) *[Rahmengesäftsordnung § 4 (3)]* Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
- (8) *[Rahmengesäftsordnung § 4 (4)]* Beschlüsse werden in der Regel im Wege offener Abstimmungen gefasst, es sei denn, es spricht sich ein Senatsmitglied dagegen aus.
- (9) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 4 (5)]* Wahlen sind grundsätzlich verdeckt durchzuführen.
- (10) Wahlen innerhalb einer Senatssitzung sollen grundsätzlich als eigener Tagesordnungspunkt erfolgen.

- (11) Der Senat ermächtigt den Vorsitzenden/die Vorsitzende in eigenem Ermessen zu entscheiden, ob eine Wahl per Briefwahl durchzuführen ist. In diesem Fall gehen den Senatsmitgliedern die Wahlunterlagen zusammen mit der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten rechtzeitig zu. Eine Briefwahl wurde erfolgreich durchgeführt, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats an der Wahl beteiligt hat. Das Ergebnis der erfolgreichen Briefwahl wird auf der der Wahl folgenden Senatssitzung bekannt gegeben.
- (12) *[Rahmengesäftsordnung § 4 (6)]* Ein Beschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigefrist erfolgen, soweit dies während einer Sitzung des Senats beschlossen wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, sofern er die Notwendigkeit begründet und nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 5 Niederschrift und Beschlüsse

- (1) *[Rahmengesäftsordnung § 5 (1)]* Über Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und die Beschlüsse des Senats enthält.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. von dessen Stellvertretung und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterschreiben.
- (3) *[Rahmengesäftsordnung § 5 (2)]* Protokolle sind jeweils bis zur nächsten Senatssitzung zu fertigen und durch die Senatsmitglieder zu genehmigen.
- (4) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 5 (3)]* Beschlüsse werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Senats berichtet über die Beschlüsse des Senats im Vorstand und im Präsidium, sorgt für deren Umsetzung und berichtet hierüber dem Senat.

§ 6 Regeln der Befangenheit

- (1) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 6 (1)]* Bei der Befassung mit Angelegenheiten, die einzelne Leibniz-Einrichtungen oder Personen begünstigen oder benachteiligen könnten, sind die Regeln der Befangenheit zu berücksichtigen.
- (2) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 6 (2)]* Mögliche Befangenheit ist anzuzeigen.
- (3) *[Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 6 (3)]* Befangenheit und mögliche Interessenskonflikte können begründet werden durch:
- enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in den vergangenen sieben Jahren oder unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz,
 - aktuelle oder ehemalige (weniger als sieben Jahre zurückliegende) Zugehörigkeit zu einer betreffenden Einrichtung,
 - Mitgliedschaft in Gremien einer betreffenden Einrichtung, insbesondere in wissenschaftlichen Beiräten und/oder Aufsichtsgremien,
 - laufende oder gescheiterte Bewerbungsverfahren bei einer Einrichtung oder
 - enge persönliche Verbindung zu Angehörigen einer betreffenden Einrichtung.

- (4) [Wortlaut Rahmengesäftsordnung § 6 (4)] Über Konsequenzen im Falle einer Befangenheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) [Rahmengesäftsordnung § 6 (5)] Wenn ein Senatsmitglied von der Abstimmung ausgeschlossen wird, darf es keine Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen und die ihm übertragenen Stimmen nicht verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) [Satzung § 10 (2)] Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand in Kraft gesetzt.
- (2) Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 11. November 2013 und die Wahlordnung vom 27. November 2008 außer Kraft.



Präsident
Berlin, den 13. Juli 2018



Generalsekretärin

Die Geschäftsordnung wurde gemäß § 7 (1) GO und § 10 (2) Satzung der Leibniz-Gemeinschaft vom Vorstand am 25. September 2018 in Kraft gesetzt.